



GEMEINDE KARLSKRON

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Flächennutzungsplan - 12. Änderung

Umweltbericht

zur Planfassung vom 17.11.2025

Projekt-Nr.: 6033.016

Auftraggeber:

Gemeinde Karlskron

Hauptstr. 34

85123 Karlskron

Telefon: 08450 930-0

Fax: 08450 930-25

E-Mail: gemeinde@karlskron.de

Entwurfsverfasser:

WipflerPLAN Planungsgesellschaft mbH

Hohenwarter Str. 124

85276 Pfaffenhofen/ Ilm

Telefon: 08441 5046-0

Fax: 08441 490204

E-Mail: info@wipflerplan.de

Bearbeitung:

Sabine Korch,

M. Sc. Klima- und Umweltwissenschaften

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans.....	4
1.2	Beschreibung des Plangebiets	4
1.2.1	Lage und Erschließung.....	4
1.2.2	Beschaffenheit.....	4
1.3	Allgemeine Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes	5
1.3.1	Naturräumliche Lage	5
1.3.2	Reliefstruktur	5
1.3.3	Boden- und Klimaverhältnisse	5
1.3.4	Potenzielle natürliche Vegetation.....	6
1.3.5	Schutzgebiete.....	6
1.4	Rahmenbedingungen der Umweltprüfung	6
1.4.1	Räumliche und inhaltliche Abgrenzung.....	6
1.4.2	Methodik der Umweltprüfung.....	6
2	Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	7
2.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)	8
2.2	Regionalplan (RP)	9
2.3	Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)	9
2.4	Artenschutzkartierung Bayern (ASK)	10
2.5	Waldfunktionsplan	10
2.6	Flächennutzungsplan	10
3	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	11
3.1	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung.....	11
3.1.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	11
3.1.2	Schutzgut Fläche.....	12
3.1.3	Schutzgut Boden	13
3.1.4	Schutzgut Wasser	14
3.1.5	Schutzgut Klima und Lufthygiene	15
3.1.6	Schutzgut Landschaft.....	16

3.1.7	Schutzgut Mensch und Gesundheit	16
3.1.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	18
3.1.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	18
3.1.10	Weitere umweltbezogene Auswirkungen	18
3.2	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen.....	19
3.3	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen.....	20
3.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).....	20
4	Prüfung alternativer Standorte.....	20
5	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	21
6	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	21
7	Allgemein verständliche Zusammenfassung	21
8	Referenzliste und verwendete Quellen	22

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Übersicht über die Eingriffserheblichkeit.....	20
---------	--	----

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans

Der Gemeinderat der Gemeinde Karlskron hat in seiner Sitzung am 05.02.2024 die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für benötigte Erweiterungsflächen des bestehenden Gewerbe- und Sondergebiet Probfeld geschaffen, für Anpassungen zwischen bestehenden Sonder- und Gewerbegebietsflächen vorgenommen werden. Zudem soll die Zweckbestimmung des Sondergebiets von „Abstellfläche für PKW“ in „Autoabstellfläche und erneuerbare Energien“ erweitert werden.

Ebenfalls in der Sitzung am 05.02.2024 wurde die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 „Gewerbe- und Sondergebiet Probfeld – 2. Erweiterung“ und des Bebauungsplanes Nr. 46 „Bestehendes Gewerbe- und Sondergebiet Probfeld - Neuaufstellung“ beschlossen. Diese werden im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

Um den Belangen des Umweltschutzes Rechnung zu tragen, ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB (Baugesetzbuch) eine Umweltprüfung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

1.2 Beschreibung des Plangebiets

1.2.1 Lage und Erschließung

Die Gemeinde Karlskron liegt östlich im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, im Südwesten der Region Ingolstadt. Die Gemeinde besteht aus 15 Gemeindeteilen. Darunter auch der Ortsteil Probfeld. Die Staatsstraße 2048 ermöglicht diesem Ortsteil eine gute Anbindung. Die beiden Kreisstädte Neuburg a. d. Donau und Schrobenhausen sind in ca. 20 bzw. 15 Minuten mit dem PKW erreichbar. Das Oberzentrum Ingolstadt liegt ca. 25 Fahrminuten entfernt. Der nächstgelegene Anschluss an die Autobahn A9 besteht in Manching und kann über die nördlich gelegene Bundesstraße B16 in ca. 15 Minuten erreicht werden. Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr besteht über mehrere Linienbusse erst in der Gemeinde Karlskron. Die nächstgelegene Bahnstrecke befindet sich in Baar-Ebenhausen.

Das Plangebiet, in Probfeld, ist in einem Dreieck begrenzt. Dieses bildet sich aus der westlich verlaufenden Staatsstraße 2048 und der südöstlich angrenzenden Bahnstrecke Ingolstadt – Augsburg. Südlich und westlich an der Staatsstraße gelegen grenzt die im Außenbereich gelegenen Bestandsbebauung des Ortsteils Probfeld an, nördlich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

1.2.2 Beschaffenheit

Das Plangebiet hat eine Fläche von rund 71 ha in der Gemarkung Karlskron. Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst das

bestehende Gewerbe- und Sondergebiet Probfeld sowie nördlich daran angrenzende Flächen für die Landwirtschaft.

Bislang wird der nördliche Bereich des Baugebiets ackerbaulich genutzt. Der südliche Bereich ist bereits bestehendes Betriebsgelände. Gehölzstrukturen sind umlaufend vorhanden.

1.3 Allgemeine Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

1.3.1 Naturräumliche Lage

Das Plangebiet liegt im Landschaftsraum „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ (D65) und ist dort der Naturraum-Untereinheit „Donaumoos“ (063-E) zuzuordnen.

1.3.2 Reliefstruktur

Das Gelände der geplanten Sondernutzungsfläche weist ein leichtes Gefälle von Südwesten (ca. 373 m ü. NN) nach Nordosten (ca. 372 m ü. NN) auf. Aufgrund der Größe des Untersuchungsgebietes ist die Fläche allerdings als weitgehend eben anzusehen.

1.3.3 Boden- und Klimaverhältnisse

Die Geologische Karte von Bayern im Maßstab 1:500.000 verzeichnet als geologische Einheit Schotter, würmzeitlich.¹

Die digitale Hydrogeologische Karte nennt als Einheit für das Plangebiet „Fluvioglaziale Ablagerungen (Schmelzwasserschotter)“ mit den Merkmalen sandiger Kies, z.T. konglomeriert. Die Durchlässigkeiten der Grundwasserleiter bewegen sich von hoch bis sehr hoch. Das Filtervermögen ist als sehr gering bis gering zu bewerten.²

Die Bodenübersichtskarte weist vier unterschiedliche Bodentypen auf. Im östlichen Bereich des Planungsvorhabens lässt sich fast ausschließlich Gley-Pararendzina und Pararendzina-Gley aus Schluff bis Lehm (Flussmergel) über Carbonatsandkies (Schotter), gering verbreitet aus Talsediment; meist tiefreichend humos. Der nächste, und im Projektgebiet meist verbreitetste Bodentyp ist fast ausschließlich Anmoorgley, Niedermoorgley und Nassgley aus Lehmsand bis Lehm (Talsediment); im Untergrund carbonathaltig. Der dritte Bodentyp, nochmals westlich davon, ist fast ausschließlich Gley-Braunerde aus Lehmsand bis Lehm (Talsediment); im Untergrund carbonathaltig. Ganz im Westen und Südosten des Vorhabens findet man fast ausschließlich kalkhaltigen Anmoorgley aus Schluff bis Lehm (Flussmergel) über Carbonatsandkies (Schotter), gering verbreitet aus Talsediment. Und der letzte Bodentyp lässt kleinflächig im Osten auffinden.³

Das Klima ist mild, allgemein warm und gemäßigt. Die Durchschnittstemperatur liegt bei 9,9°C, die Niederschlagssumme bei 797 mm.⁴

¹ Bayerische Vermessungsverwaltung, BayernAtlas (Stand: Oktober 2023)

² Bayerisches Landesamt für Umwelt: Digitale Hydrogeologische Karte 1:100.000, unter: www.umweltatlas.bayern.de [Abfrage: August 2024]

³ Bayerische Vermessungsverwaltung, BayernAtlas (Stand: Oktober 2023)

⁴ Klimadiagramm für Königsmoos, unter: www.climate-data.org [Abfrage: August 2024]

1.3.4 Potenzielle natürliche Vegetation

Als potenzielle natürliche Vegetation wäre ein Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald; örtlich im Komplex mit Traubenkirschen-Schwarzerlen-Eschenwald oder Seggen-Schwarzerlenwald.⁵

1.3.5 Schutzgebiete

Von der Planung sind keine nationalen Schutzgebietsverordnungen nach dem BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) und keine internationalen Schutzgebietsverordnungen nach der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie betroffen. Auch sind keine Wasserschutzgebiete von dem Vorhaben betroffen.

Folgende amtlich kartierte Biotope grenzen an das Vorhaben an:

- Feldgehölz, naturnah (100%); Biotopteilflächen Nr.: 7334-1114; Kleingewässer und Feuchtwäldchen nördlich von Probfeld
- Auwälder / 91E0 (55%); Biotopteilflächen Nr. 7334-1114-001; Kleingewässer und Feuchtwäldchen nördlich von Probfeld
- Artenreiches Extensivgrünland / 6510 (80%); Biotopteilflächen Nr. 7334-1114-002; Extensivwiesen westlich Probfeld
- Artenreiches Extensivgrünland / 6510 (80%); Biotopteilflächen Nr. 7334-1113-001; Extensivwiesen westlich Probfeld
- Vegetationsfreie Wasserflächen in geschützten Stillgewässern / 3150 (60%); Biotopteilflächen Nr. 7334-1089-001; Zwei Kiesweiher nordöstlich von Probfeld
- Vegetationsfreie Wasserflächen in geschützten Stillgewässern / 3150 (60%); Biotopteilflächen Nr. 7334-1089-002; Zwei Kiesweiher nordöstlich von Probfeld
- Magerrasen, basenreich / 6210 (60%); Biotopteilflächen Nr. 7334-1110-001; Magerrasenbrache und Hochstaudenflur entlang der Bahnlinie nordöstlich von Probfeld
- Sumpfwälder / Kein LRT (80%); Biotopteilflächen Nr. 7334-1092-001; Naturdenkmal „Zensi-Schütt“ südlich der Bahnlinie

1.4 Rahmenbedingungen der Umweltprüfung

1.4.1 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Der räumliche und inhaltliche Untersuchungsbereich wurde auf das direkte Umfeld des Plangebiets beschränkt.

1.4.2 Methodik der Umweltprüfung

Gemäß § 2 BauGB ist für das Vorhaben eine Umweltprüfung (Umweltbericht nach § 2a BauGB) durchzuführen. Geprüft werden die Punkte und Auswirkungen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB.

⁵ Bayerisches Landesamt für Umwelt: Potenzielle natürliche Vegetation, Legendeneinheit F32, unter: fisinat.bayern.de/finweb/ [Abfrage: August 2024]

Es wurde eine Ortsbegehung am 13.06.2024 zur Einschätzung des natur- und artenschutzfachlichen Potentials der Fläche und des Umfelds durchgeführt. Die Bestandsaufnahme der relevanten Aspekte des Umweltzustandes bildet die Prüfungsbasis. Ergänzend wurden zur Ermittlung der Betroffenheit geschützter Tier- und Pflanzenarten folgende natur- und artenschutzfachlichen Unterlagen ausgewertet:

- Biotopkartierung Bayern (Abfrage: 20.08.2024)
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen (Oktober 1998)
- Artenschutzkartierung Bayern (ASK) durch Abfrage von Karla.Natur (LfU)⁶
- Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)⁷

Da keine großräumigen und weiterreichenden Umweltauswirkungen erwartet werden, wurde der räumliche und inhaltliche Untersuchungsbereich auf das direkte Umfeld des Planungsgebietes beschränkt. Lediglich bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaftsbild wurde auf weiterreichende Wirkungszusammenhänge geachtet.

Die Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis d sind im Rahmen der Umweltprüfung die wichtigsten Prüfungsinhalte. Die einzelnen Schutzgüter wurden hinsichtlich Bedeutung und Empfindlichkeit bewertet, wobei Vorbelastungen berücksichtigt wurden. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ angelehnt an die ökologische Risikoanalyse.

Die Bewertung der Eingriffserheblichkeit erfolgt in die drei Stufen: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit der Umweltauswirkungen.

2 Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Die Vorgaben und Ziele folgender Fachgesetze und Fachpläne werden bei der Bewertung der Schutzgüter einbezogen und berücksichtigt:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)
- Regionalplan (RP)
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)
- Flächennutzungsplan

⁶ Bayerisches Landesamt für Umwelt: Artenschutzkartierung Bayern, Karla.Natur (Abfrage: 26.08.2024)

⁷ Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zur Erweiterung des Betriebsgeländes der Firma Scherm in Probfeld, WipflerPLAN, Pfaffenhofen a.d. Ilm [Stand 27.08.2024]

2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Karlskron ist im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, 2023) im allgemeinen ländlichen Raum dargestellt.

„Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass:

- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,
- die Daseinsvorsorge in Umfang und Qualität gesichert und die erforderliche Infrastruktur weiterentwickelt wird
- seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit möglichst auch mit öffentlichen und nicht motorisierten Verkehrsmitteln versorgt sind,
- er seine eigenständige gewachsene Siedlungs-, Freiraum- und Wirtschaftsstruktur bewahren und weiterentwickeln kann und
- er seine landschaftliche und kulturelle Vielfalt sichern kann.“ (LEP 2023, 2.2.5 G)

Darüber hinaus wird der Grundsatz G 1.1.3 „Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden“ in besonderem Maße beachtet. Angesichts des unvermeidbaren Eingriffs zur Erweiterung der Sondergebietsfläche und des damit einhergehenden Verbrauchs der Ressource Boden / Fläche wird eine Verknüpfung der Nutzung erneuerbarer Energien durch Überstellung der Autoabstellflächen mit Photovoltaikmodulen angestrebt. Damit wird auch dem Grundsatz (G) 1.3.1 „Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien [...]“ Rechnung getragen. Neben der verstärkten Erschließung und Nutzung der Solarenergie soll auch deren Speicherung durch die Produktion von Wasserstoff bewerkstelligt werden.

Damit wird auch den Zielen und Grundsätzen 6.2.1 zum Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien „Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“ (Z) und „Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden. Dabei kommt dem Energieträger Wasserstoff sowie der Wasserstoffwirtschaft eine besondere Bedeutung zu“ (G) nachgekommen.

Nach Grundsatz (G) 6.2.3 sollen „Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen [...] hingewirkt werden.“

Auch soll durch die Standortsicherung des ansässigen Unternehmens dem Grundsatz (G) 2.2.5 „Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ländlichen Raums soll gestärkt und weiterentwickelt werden“ nachgekommen werden, ebenso wie dem Grundsatz (G) 5.1 „Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie

für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden“.

2.2 Regionalplan (RP)

Im Regionalplan der Region Ingolstadt wird Karlskron keine zentralörtliche Funktion zugewiesen. Die Entfernung zur Stadtmitte des Regionalzentrums Ingolstadt beträgt ca. 13 km.

Folgende Grundsätze und Ziele nennt der Regionalplan zum Punkt Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung:

3.1.1 (G) Es ist anzustreben, die Siedlungsstruktur unter Wahrung ihrer Vielfalt ressourcenschonend zu entwickeln, Grund und Boden sparsam in Anspruch zu nehmen und Siedlungs- und Erschließungsformen flächensparend auszuführen.

3.4.1 (G) Zum Erhalt der dynamischen Entwicklung der Region ist es von besonderer Bedeutung, ausreichend Flächen für eine gewerbliche und wohnbauliche Siedlungstätigkeit bereitzustellen.

3.4.4 (Z) Auf eine gute Durchgrünung und Gestaltung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden.

3.4.6.1 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, ortsansässigen Betrieben die Anpassung an sich wandelnde Anforderungen zu erleichtern.

Die genannten Ziele und Grundsätze der Landesplanung und der Regionalplanung werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt.

Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete (für Trinkwassergewinnung und Bodenschätze) sind durch die Planung nicht tangiert, ebenso wie regionales Trenngrün, Landschaftliche Vorbehaltsgebiete oder Regionale Grünzüge, Landschafts-, Natur- oder Wasserschutzgebiete.

2.3 Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)

Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)⁸ des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen nennt für das Gemeindegebiet folgende Schwerpunktgebiete:

- G „Donaumoos“

Ziele und Maßnahmen zum Schwerpunktgebiet G „Donaumoos“

- Wiederherstellung einer standortgerechten Bodennutzung im gesamten Donaumoos, insbesondere Erhöhung des Grünlandanteils, Vermeidung weiterer Drainagen, Schaffung ungenutzter oder extensiv genutzter Uferstreifen an Gräben
- Erhaltung und Optimierung regional bedeutsamer Wiesenbrüterlebensräume

⁸ Bayerisches Landesamt für Umwelt: Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, ABSP Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, [Stand: August 1998]

2.4 Artenschutzkartierung Bayern (ASK)

Die Belange des Artenschutzes sind gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 31 - 47 BNatSchG, insbesondere § 44 BNatSchG) bei allen Planungen und Maßnahmen in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Gemäß der Artenschutzkartierung Bayern sind im Geltungsbereich zwei Fundpunkte verzeichnet:

- Wachtel (Sichtbeobachtung von zwei adulten Tieren, Status der Art: Sicheres Brüten; Beobachtung im Jahr 1985)
- Kiebitz (Sichtbeobachtung von zwei adulten Tieren, Status der Art: Brutverdacht; Beobachtung im Jahr 1996)

Zudem sind im näheren Umfeld folgende ASK-Punktnachweise verzeichnet:

Westlich des UGs:

Plattbauch-Libelle (Beobachtungsjahr: 2015)

Südlich des UGs:

Libellen (Beobachtungsjahr: 2015)

Östlich des UGs:

- Dorngrasmücke mit Brutverdacht (Beobachtungsjahr: 1996)
- Biber (Beobachtungsjahr: 1998)
- Zauneidechsen und Schlangen, juvenil (Beobachtungsjahr: 2015)

2.5 Waldfunktionsplan

Von der Planung sind keine Waldflächen betroffen. Die Ziele des Waldfunktionsplans werden somit nicht berührt.

2.6 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Karlskron aus dem Jahr 2006 stellt für den Geltungsbereich im Süden ein Gewerbegebiet, im mittleren östlichen Bereich ein Sondergebiet „Abstellfläche für PKW“ und im Norden Fläche für die Landwirtschaft dar.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 28 „Gewerbegebiet Probfeld – 1. Erweiterung“ wurde der Flächennutzungsplan geändert (1. Änderung). Dabei wurden bisherige als Flächen für die Landwirtschaft ebenfalls als Sondergebiet „Abstellfläche für PKW“ dargestellt.

Neben den Gewerbe- und Sondergebietsflächen sind im wirksamen Flächennutzungsplan inkl. der 1. Änderung für den Geltungsbereich des Bebauungsplans auch Flächen für Versorgungsanlagen (Kläranlage – mittlerweile als Regenrückhalte-

becken genutzt), Staatsstraßen mit Bauverbotszone, Bahnanlagen (südöstlich angrenzend), bestehende Gräben, Gehölzgruppen, Einzelbäume und Baumreihen sowie Grünflächen zur Eingrünung dargestellt.

3 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale des Gebiets, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung wird anhand der im Folgenden aufgeführten Schutzgüter vorgenommen.

3.1.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere und Pflanzen sind zentrale Bestandteile des Naturhaushalts. Als Elemente der natürlichen Stoffkreisläufe, Bewahrer der genetischen Vielfalt und wichtiger Einflussfaktor für andere Schutzgüter (z.B. Reinigungs- und Filterfunktion, Nahrungsgrundlage für den Menschen) sind Tiere und Pflanzen in ihrer natürlichen, standortgerechten Artenvielfalt zu schützen. Die biologische Vielfalt steht in vielfältiger Wechselwirkung mit anderen Schutzgütern. Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz), ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen (*Gebietsschutz*). Es gilt festzustellen, ob Beeinträchtigungen der gebietsbezogenen Erhaltungsziele vorliegen.

Von dem Vorhaben sind keine nationalen Schutzgebietsverordnungen nach dem BNatSchG und keine internationalen Schutzgebietsverordnungen nach der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie (Natura 2000-Gebiete) betroffen. Das Plangebiet liegt außerhalb von erfassten Wiesenbrütergebieten.

Die von den Planungen betroffenen Flächen werden derzeit bereits als Sonder- sowie Gewerbegebiet und als intensive Ackerfläche genutzt. Die Ackerflächen sind als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, v.a. für offenlandbrütende Vogelarten von hoher Bedeutung, die vorhandenen Gehölze ebenfalls.

Um eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausschließen zu können, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)⁹ erstellt. Dazu wurden im Untersuchungsgebiet acht Kartierungen zwischen Ende März und Mitte Juli zur Erfassung der Offenland- und Gebüschbrüter durchgeführt. Im Fachbeitrag finden sich folgende Aussagen zur Bestandserhebung:

⁹ Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zur Erweiterung des Betriebsgeländes der Firma Scherm in Probfeld, WipflerPLAN, Pfaffenhofen a.d. Ilm [Stand 27.08.2024]

Betroffene Reviere von Offenlandbrütern:

6 Reviere der Feldlerche, 4 Reviere der Wiesenschafstelze, 2 Reviere des Kiebitzes, 1 Revier des Rebhuhns

Betroffene Reviere von Gebüschbrütern:

1 Revier des Bluthänflings, 3 Reviere der Goldammer, 1 Revier der Klappergrasmücke, 1 Revier des Gelbspötters

Bewertung

Durch die Änderung wird eine Fläche für die Landwirtschaft mit einerseits geringer Wertigkeit für den Naturhaushalt und andererseits hoher Wertigkeit für Vogelarten in Bauflächen überführt. Dabei muss ein Teilbereich des bestehenden Gehölzbestandes gerodet werden.

Die saP kommt zu folgendem Ergebnis:

„Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind im Planungsgebiet unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt.“

Die CEF-Maßnahmen wurden in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Neuburg-Schrobenhausen ausgearbeitet und im entsprechenden Bebauungsplan festgesetzt.

Es ist somit insgesamt von einer mittleren Erheblichkeit auf das Schutzgut auszugehen.

3.1.2 Schutzgut Fläche

Fläche als unvermehrbares Ressource dient als Lebensgrundlage für den Menschen und wird durch diesen täglich in Anspruch genommen. Dies geschieht einerseits zu Siedlungs- und Produktionszwecken, als auch zur Herstellung von Verkehrswegen. Um eine Neuinanspruchnahme von Flächen für bauliche Zwecke zu begrenzen, gilt es Flächen erneut zu nutzen, den Siedlungsbestand nachverdichten und weitere Maßnahmen der Innenentwicklung zu ergreifen (*Umwidmungsklausel*).

Der wirksame Flächennutzungsplan sieht für den Änderungsbereich gewerbliche Baufläche und Sondernutzungsfläche vor.

Das Vorhaben ist in einem Dreieck begrenzt. Dieses bildet sich aus der westlich verlaufenden Staatsstraße 2048 und der südöstlich angrenzenden Bahnstrecke. Über die St 2048 wird das Vorhaben erschlossen.

Durch das Vorhaben wird landwirtschaftlich genutzter Boden dauerhaft versiegelt. Außerdem wird das Gewerbe zusätzlich auf bereits versiegelter Fläche erweitert.

Bewertung

Im bestehenden Gebiet sind bereits große Teile dauerhaft versiegelt. Durch die Änderung erfolgt die Umwandlung von rund 15,5 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche in eine dauerhafte Versiegelung. Nach Auskunft des Betreibers ist die Errichtung von

Parkhäusern im Vergleich zu einer ebenerdigen Erweiterung aus mehreren Gründen nicht praktikabel, so dass die Flächendarstellungen erforderlich sind.

Zur Minimierung des hohen Flächenverbrauchs wird eine Doppelbelegung der Flächen angestrebt: die zur Abstellung von Autos genutzten Flächen sollen mit Solar-Carports überstellt werden, um somit hier auch erneuerbare Energien zu nutzen.

Es ist insgesamt von einer mittleren Erheblichkeit auf das Schutzgut auszugehen.

3.1.3 Schutzgut Boden

Die Funktion des Bodens ist in vielfältiger Weise mit den übrigen Schutzgütern verknüpft. Er dient als Lebensraum für Organismen, als Standort und Wurzelraum für Pflanzen, als Wasser- und Kohlenstoffspeicher sowie Schadstofffilter. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist nachhaltig mit Grund und Boden umzugehen (*Bodenschutzklausel*). Die Inanspruchnahme von hochwertigem land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden.

Gemäß der Bodenübersichtskarte des Bayerischen Landesamtes für Umwelt liegt im Plangebiet als Bodentyp vorherrschend Anmoorgley, Niedermoorgley und Nassgley und gering verbreitet Gley-Pararendzina.

Das Bodenprofil ist aufgrund der bislang landwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere durch Pflügen (anthropogen veränderte Oberbodenstruktur), durch Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bereits verändert.

Gemäß der Bodenschätzung weist die vom Planvorhaben betroffene Ackerfläche der Erweiterung eine Ackerzahl (Bewertungszahl für die Ertragskraft eines Ackers) zwischen 37 und 54 auf. Der durchschnittliche Wert im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen ist in den Vollzugshinweisen zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gemäß § 9 Abs. 2 BayKompV mit 45 (Durchschnittswert Ackerzahl) und 44 (Durchschnittswert Grünlandzahl) angegeben. Aus dieser Gegenüberstellung folgt, dass die vorliegende Ackerfläche hinsichtlich deren Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung - im Durchschnitt über die gesamte Erweiterungsfläche gesehen - geringfügig über dem Landkreisdurchschnitt liegt.

Zur genaueren Untersuchung zum Baugrund liegen zwei Geotechnische Berichte zum Bestandsgelände¹⁰ sowie zur geplanten Erweiterung¹¹ der TAUW GmbH vom 17.10.2024 vor. Die Erkundung des Bestandsgeländes umfasst 5 Kleinbohrungen mit dem Rammkernverfahren sowie 3 schwere Rammsondierungen ausgeführt. Unterhalb der Verkehrsflächen befinden sich aufgefüllte sandige, schluffige Kiese mit teilweise Beimengungen von Kalkschotter. Innerhalb der geplanten Erweiterung der Autostellplatzfläche sowie der geplanten Bahngleise wurden 13 Kleinbohrungen ausgeführt. Ab Geländeoberkante stehen zunächst aufgefüllte humose Oberböden an. Darunter wurden schluffige bis stark schluffige Feinsande erkundet. Darunter anschließend folgen bis zur Endtiefe von 2 m quartäre Kiessande.

¹⁰ Baugrunderkundung zur asphaltierten Fläche, Scherm Gruppe in Probfeld; Ersteller: TAUW GmbH, Regensburg [Stand: 17.10.2024]

¹¹ Baugrunderkundung zur geplanten Erweiterung der Autostellplatzfläche sowie der geplanten Bahngleise, Scherm Gruppe in Probfeld; Ersteller: TAUW GmbH, Regensburg [Stand: 17.10.2024]

Bewertung

Gegenüber der wirksamen Darstellung als Fläche für die Land- und Forstwirtschaft kommt es zu einer hohen Neuversiegelung von Flächen, welche zu einer Beeinträchtigung der obersten Bodenschichten führt.

Durch die Umsetzung des Vorhabens ist kein schützenswerter Boden betroffen.

Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen liegen nach aktuellem Kenntnisstand nicht vor.

Mit einer Baulandausweisung im bisherigen Außenbereich geht regelmäßig der Verlust landwirtschaftlicher Ackerfläche einher. Aufgrund mangelnder Standortalternativen - eine Erweiterung am bestehenden Standort ist aus betrieblichen Gründen zwingend erforderlich - und des dringenden Bedarfs des Betriebs wird der Belang der Landwirtschaft zum Erhalt der Ackerflächen mittlerer Wertigkeit jedoch zurückgestellt. Für die Landwirtschaft stehen im näheren Umfeld des Plangebiets ausreichend Flächen für die Bewirtschaftung in dieser Wertigkeit zur Verfügung.

Es ist insgesamt von einer mittleren Erheblichkeit auf das Schutzgut auszugehen.

3.1.4 Schutzgut Wasser

Wasser ist ein essenzieller Baustein im Ökosystem und stellt die Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen dar.

Das Plangebiet liegt laut dem „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete“ (IÜG) außerhalb gefährdeter Hochwasserflächen, aber im wassersensiblen Bereich. Weder Wasserschutzgebiete noch wasserwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind von der Planung betroffen.

Wassersensible Bereiche „werden vom Wasser beeinflusst. Nutzungen können hier beeinträchtigt werden durch

- über die Ufer tretende Flüsse und Bäche,
- zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder
- zeitweise hoch anstehendes Grundwasser.

Im Unterschied zu amtlich festgesetzten oder für die Festsetzung vorgesehenen Überschwemmungsgebieten kann bei dieser Fläche nicht angegeben werden, wie wahrscheinlich Überschwemmungen sind. Die Flächen können je nach örtlicher Situation ein kleines oder auch ein extremes Hochwasserereignis abdecken.“¹²

Grundwasser konnte bei der durchgeführten Baugrunduntersuchung in allen Bohrlöchern in Tiefen von 0,48 - 1,45 m unter OK Gelände angetroffen werden.

Bewertung

Bei der Nutzungsänderung des Vorhabens kommt es zu einer großflächigen Neuversiegelung. Dies hat negative Folgen für die Grundwasserneubildung und führt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses.

¹² Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat: Wassersensible Bereiche [Abfrage: 25.08.2024]

Der geotechnische Bericht stellt fest, dass in Abhängigkeit von Niederschlägen und insbesondere bei Starkregenereignissen mit einem Aufstau von versickerndem Niederschlagswasser als Schichtwasser oberhalb der schluffigen Böden und Sanden mit relevanten schluffigen Anteilen zu rechnen ist.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird deshalb ein an den Standort angepasstes Entwässerungskonzept erarbeitet und in die Festsetzungen aufgenommen.

Es ist insgesamt von einer mittleren Erheblichkeit auf das Schutzgut auszugehen.

3.1.5 Schutzgut Klima und Lufthygiene

Das lokale Kleinklima bildet u.a. die Grundlage für die Vegetationsentwicklung. Darüber hinaus ist das Klima unter dem Aspekt der Niederschlagsrate auch für den Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung verantwortlich. Ein ausgewogenes Klima sowie eine regelmäßige Frischluftzufuhr ist Grundlage für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Den Erfordernissen des Klimawandels ist gemäß § 1a Abs. 5 BauGB durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen (*Klimaschutzklausel*).

Bereiche des Planungsgebietes befinden sich auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen und schließt im Norden am derzeitigen Ortsteil Probfeld an. Flächen für die Landwirtschaft haben eine wichtige Bedeutung für die lokale Kaltluftentstehung und somit für die Frischluftversorgung der nahegelegenen Siedlungsgebiete, da sie aufgrund ihrer nächtlichen Auskühlung eine große Menge an Kaltluft produzieren. Die hohe Kaltluftproduktivität grünen Freilandes ist zudem mit der Eigenschaft verbunden, dass von hier abfließender Kaltluft in nur geringem Maß durch Strömungshindernisse gebremst wird. Der Kaltluftabfluss und die damit verbundene Versorgung der Umgebung mit Frischluft ist dadurch gewährleistet.

Andere Bereiche des Plangebiets sind bereits versiegelt und haben aufgrund ihrer Größe einen negativen Einfluss auf das Mikroklima.

Bewertung

Die bauliche Entwicklung und die damit verbundene Flächenversiegelung führt gegenüber der wirksamen Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft zu einer Beeinträchtigung der Kaltluftproduktion. Durch die Bebauung von Freiflächen sind klimatische Aufheizungseffekte zu erwarten, da sich versiegelte Flächen schneller erwärmen und eine ungünstigere Strahlungsbilanz aufweisen. In Verbindung mit der bereits bestehenden versiegelten Gewerbefläche kommt es zu einer noch größeren Aufheizung. Die nördliche Randeingrünung des Vorhabens soll eine positive Wirkung erzeugen, ebenso wie die angrenzende freie Landschaft mit landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Es ist mit keiner unzumutbaren Verschlechterung der Luftqualität durch das Vorhaben zu rechnen.

Es ist insgesamt von einer mittleren Erheblichkeit auf das Schutzgut auszugehen.

3.1.6 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild hat in erster Linie eine ästhetische Funktion. Die Bewahrung typischer Arten, Strukturen und Bewirtschaftungsformen spielt auch für den Erholungswert der Landschaft eine große Rolle.

Die landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen im nördlichen Geltungsbereich sind von landschaftlicher Monotonie bestimmt. Auch das Gelände weist Monotonie auf und fällt von Westen nach Osten ca. 1 m ab.

Das Landschaftsbild ist bereits stark durch das bestehende Gewerbegebiet geprägt. Nördlich des Gewerbes befinden sich Gehölzgruppen und Heckenstrukturen, welche landschafts- und gebietsprägend sind.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb regionalplanerisch ausgewiesener landschaftlicher Vorbehaltsgebiete sowie außerhalb von Landschaftsschutzgebieten gem. § 26 BNatSchG.

Bewertung

Durch die planbedingte Nutzungsänderung von einer Ackerfläche in eine Sondernutzungsfläche wird das Landschaftsbild verändert. Zusätzlich werden große Bereiche der bestehenden Gehölzgruppen und Heckenstrukturen gefällt, welches zusätzlich das Landschaftsbild beeinflussen wird.

Damit das Vorhaben von der Landschaft weniger sichtbar wird, wird eine 10 m breite Abschirmung durch Gehölze am nördlichen Rand des Vorhabens bis zur Staatsstraße dargestellt. Dadurch soll sich das Vorhaben zumindest teilweise in die Landschaft einfügen.

Es ist insgesamt von einer mittleren Erheblichkeit auf das Schutzgut auszugehen.

3.1.7 Schutzgut Mensch und Gesundheit

Es gilt die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig, d.h. auch für zukünftige Generationen, zu wahren und zu entwickeln. Es sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, insbesondere hinsichtlich des Immissionsschutzes sowie ausreichender Erholungsraum für den Menschen gesichert werden.

Das Plangebiet wird im Westen durch die Staatsstraße 2048 begrenzt und zugleich erschlossen. Südöstlich entsteht die Begrenzung durch die Bahnstrecke. Südlich des Plangebiets ist der Ortsteil Probfeld und nördlich Bofzheim. Im Osten und Westen grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Lärmimmissionen entstehen hauptsächlich durch die angrenzende St 2048 sowie die Bahnstrecke im Südosten.

Zwischenzeitlich wurde durch die Gemeinde Karlskron eine Verkehrsuntersuchung¹³ zur FNP-Änderung, zum BP Nr. 46 – Bestand und BP Nr. 30 – Erweiterung in Auftrag gegeben, welche die Auswirkungen der geplanten Firmen- und Flächenerweiterungen betrachtet. Die Untersuchung durch die Planungsgesellschaft Stadt-Land-Verkehr GmbH, München, liegt mit Stand: 18.07.2025 vor.

¹³ Verkehrsuntersuchung zur FNP-Änderung, BP Nr. 46 – Bestand und Nr. 30 Erweiterung; Gemeinde Karlskron; Ersteller: Planungsgesellschaft Stadt-Land-Verkehr GmbH, Regensburg [Stand 18.07.2025]

Zusammenfassend kommt die Untersuchung in Bezug auf die durch den Weicheringer Ortsteil Lichtenau führende St 2048 zu folgendem Ergebnis:

„ [...] Für die nördliche St 2048 im Bereich zwischen der Scherm-Gruppe und der Einmündung in die B16 werden durch die Planungsvorhaben der SCHERM Gruppe Standort Probfeld Mehrbelastungen von insgesamt ca. 100 Kfz-Fahrten/24 Stunden, davon 54 SV-Fahrten/24 Stunden, bzw. maximal 7 Kfz-Fahrten/Stunde, prognostiziert. Grundsätzlich kann die Staatsstraße 2048 im gegenwärtig bestehenden zweispurigen Ausbau den Mehrverkehr der Planungen verkehrsverträglich abwickeln.

[...]

Die Planungen gemäß FNP-Änderung, BP Nr. 46 – Bestand und BP Nr. 30 – Erweiterung werden als verkehrsverträglich eingestuft.“

Des Weiteren wurde das Ingenieurbüro Kottermair mit der Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung¹⁴ beauftragt. Die Untersuchung kommt zu folgendem Ergebnis: *[...] Nach den Berechnungen des Betriebsgeschehens der Firma Projekt Invest 2 Probfeld GmbH auf den beurteilungsrelevanten Betriebsflächen und den Verkehrsemissionen auf der öffentlichen Straße (St 2048) in /17/ kann festgehalten werden, dass die Immissionskontingente an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschritten werden. Zudem sind die Voraussetzungen der Ziffer 7.4 der TA Lärm nicht erfüllt.“*

Auf Grundlage der vorliegenden Planungsunterlagen bestehen keine immissionschutzfachlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes, sofern durch die in der schalltechnischen Untersuchung vorgeschlagenen Festsetzungen sichergestellt wird, dass die Geräuscheinwirkungen im Plangebiet das angestrebte Schallschutzziel nicht verfehlen.

Innerhalb des Plangebiets sowie im näheren Umfeld sind keine Ausstattungen für die Freizeit- und Erholungseignung vorhanden. Der parallel zu den angrenzenden Staatsstraßen verlaufende Rad- und Fußweg bleibt von der Planung unberührt.

Bewertung

Der randeingrünende Gehölzbestand vermindert die Einsehbarkeit in das Planungsgebiet und sichert einen begrünten Ortsrand zur freien Landschaft hin.

Baubedingt ist es vorübergehend mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen und Lärm, der durch Baumaschinen und den Schwerlastverkehr erzeugt wird, zu rechnen.

Unter Berücksichtigung der Festsetzungen zum Immissionsschutz auf Ebene des Bebauungsplans ist insgesamt von einer geringen Erheblichkeit auf das Schutzgut auszugehen.

¹⁴ Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Bestehendes Gewerbe- und Sondergebiet Probfeld - Neuaufstellung“ und zur 2. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbe- und Sondergebiet Probfeld“ im Ortsteil Probfeld in der Gemeinde Karlskron, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen; Ersteller: Ingenieurbüro Kottermair GmbH, Altmünster [Stand: 22.07.2025]

3.1.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgüter werden neben historischen Kulturlandschaften, geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler sowie alle weiteren Objekte (einschließlich ihres notwendigen Umgebungsbezuges) verstanden, die als kulturhistorisch bedeutsam zu bezeichnen sind.

Gemäß den aktuellen Denkmaldaten des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sind im sowie im näheren Umfeld des Plangebiets weder Bau- noch Bodendenkmäler verzeichnet. Bedeutende Sichtachsen zu Baudenkmälern in der Umgebung werden nicht beeinträchtigt.

Bewertung

Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

3.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bedeutende Wechselwirkungen ergeben sich zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser durch die zulässige Neuversiegelung von Flächen, im Vergleich zum Ausgangszustand. Darüber hinaus ergeben sich nach derzeitigem Planstand keine weiteren Wechselwirkungen, die im Zusammenspiel eine erhöhte Umweltbetroffenheit befürchten lassen.

3.1.10 Weitere umweltbezogene Auswirkungen

Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Abrissarbeiten sind nicht erforderlich. Die Auswirkungen bezüglich des geplanten Vorhabens sind bei der Beschreibung der Schutzgüter (Kapitel 3) dargelegt.

Auswirkungen infolge der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Auswirkungen hinsichtlich der genannten Aspekte sind bei der Beschreibung der Schutzgüter (Kapitel 3) dargelegt.

Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Auf Ebene des Flächennutzungsplans kann hierzu keine Aussage getroffen werden. Dies ist erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung möglich.

Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle, ihrer Beseitigung und Verwertung

Auf Ebene des Flächennutzungsplans kann hierzu nur eine pauschale Aussage getroffen werden. Der ordnungsgemäße Umgang mit Abfällen erfolgt innerhalb des gesetzlichen Rahmens. Es ist mit keiner erheblichen Zunahme der Abfälle zu rechnen.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe, die Umwelt

Es wird auf die unter Pkt. 3.1 vorangegangene Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen verwiesen.

Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Nicht erhebliche, vorhabenbedingte Umweltauswirkungen können ggfs. im Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten zu erheblichen Umweltauswirkungen führen, sodass die Schwelle zur Erheblichkeit überschritten wird, selbst wenn die einzelnen Vorhaben für sich alleine betrachtet keine erheblichen, negativen Umweltauswirkungen hervorrufen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine weiteren Planungen im Umfeld des Geltungsbereichs bekannt. Kumulierende Auswirkungen sind demnach nicht vorhanden.

Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber Folgen des Klimawandels

Folgen des Klimawandels können u.a. Überflutungen oder Trockenperioden sein. Mit diesen Ereignissen ist im Änderungsbereich nicht zu rechnen.

Pauschal lässt sich sagen, dass durch gewerbliche Nutzungen klimarelevante Gase ausgestoßen werden können. Auch wenn der Anteil dieser an der weltweiten Erzeugung klimarelevanter Gase eher gering ist, haben auch diese Nutzungen einen Einfluss auf das Klima.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes wird durch die Festsetzung von PV-Carports Rechnung getragen, da hiermit der Verwendung fossiler Energieträger (Vermeidung von CO₂-Emissionen) entgegengewirkt wird.

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Auf Ebene des Flächennutzungsplans kann hierzu keine Aussage getroffen werden. Dies ist erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung möglich.

Maßnahmen zum Ausgleich von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne von schweren Unfällen und Katastrophen

Nach aktuellem Kenntnisstand bestehen keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz).

3.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Eine Zuordnung von Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen, die Berechnung des Ausgleichsbedarfs sowie die Detaillierung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf Basis der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (ergänzte Fassung) des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU).

3.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die Zusammenschau der möglichen erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Vorhabens führt zu folgender Übersicht über die Erheblichkeit der geplanten Eingriffe:

Tab. 1: Übersicht über die Eingriffserheblichkeit

Schutzgut	Erheblichkeit	Schutzgut	Erheblichkeit
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	mittel	Klima- und Lufthygiene	mittel
Fläche	mittel	Landschaft	mittel
Boden	mittel	Mensch und Gesundheit	gering
Wasser	mittel	Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen

3.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist zunächst von keinen Änderungen des derzeitigen Zustandes auszugehen. Die derzeitige Nutzungsart bliebe erhalten.

4 Prüfung alternativer Standorte

Im Hinblick auf die Neuordnung der Bau- und Grünflächen, der Lesbarkeit der Plandarstellungen und der Handhabung der Planwerke für Gemeinde und Genehmigungsbehörden ist eine Komplettüberarbeitung des Flächennutzungsplans um das Betriebsgelände herum zielführend.

Die GE-Entwicklung Probfeld dient ausschließlich der Entwicklung der dort ansässigen Firmengruppe und stellt mit seinen speziellen Standortanforderungen einen Sonderbedarf gegenüber der sonstigen allgemeinen Gewerbeflächenentwicklung dar. Flächensparende Maßnahmen wurden im Planungsprozess intensiv erörtert und haben zu dem vorliegenden Planungsergebnis geführt.

Die Scherm Gruppe ist seit vielen Jahrzehnten am Standort Probfeld ansässig und hat sich dort kontinuierlich weiterentwickelt – sowohl hinsichtlich der Betriebsflächen als auch bei der Zahl der Beschäftigten. Die nun vorgesehenen Erweiterungen und Entwicklungsmaßnahmen sind nachvollziehbar, da sie der Zukunftssicherung des Unternehmens dienen, bestehende Arbeitsplätze erhalten und neue schaffen sollen. Zudem stellen sie eine notwendige Reaktion auf die sich rasant verändernden Anforderungen des globalen Automobilmarktes sowie auf steigende Anforderungen im Bereich Arbeitsschutz, Energieeffizienz und branchenspezifische Regularien dar.

5 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die vorliegenden aufgeführten Rechts- und Bewertungsgrundlagen entsprechen dem allgemeinen Kenntnisstand sowie der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden. Schwierigkeiten oder Lücken bzw. fehlende Kenntnisse über bestimmte Sachverhalte, die Gegenstand des Umweltberichtes sind, sind nicht erkennbar

6 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Für die Durchführung eines Monitorings besteht auf Ebene des Flächennutzungsplans keine Veranlassung. Als vorbereitender Bauleitplan ist der Flächennutzungsplan nicht auf den Vollzug angelegt. Eine Überwachung der Umweltauswirkungen hat auf der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanebene (Bebauungsplan) zu erfolgen.

7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Karlskron plant die 12. Änderung des Flächennutzungsplans. Anlass ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 46 „Bestehendes Gewerbe- und Sondergebiet Probfeld – Neuaufstellung“ sowie des Bebauungsplans „Nr. 30 „Gewerbe- und Sondergebiet Probfeld – 2. Erweiterung“, mit welchem die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für die Erweiterung des bestehenden Gewerbes geschaffen wird.

Die Umsetzung der Planung führt zu einer dauerhaften Versiegelung von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Boden und Wasserhaushalt werden dadurch beeinträchtigt und Lebensraum für Tiere und Pflanzen geht verloren.

Die Umsetzung der vorliegenden Planung hat den Verlust von ackerbaulich genutzten Flächen zur Folge, die insgesamt betrachtet mittlere bis hohe Bedeutung für den Naturhaushalt sowie für offenlandbrütende Vogelarten haben. Deshalb wurde zum Vorhaben eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erstellt. In dieser werden Vermeidungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen beschrieben, die in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren umzusetzen sind, damit keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanebene (Bebauungsplan) kann durch Festsetzungen der Eingriff so gering wie möglich gehalten werden und durch konfliktvermeidende Maßnahmen sowie die Anlage geeigneter Ausgleichsflächen die Gesamtsituation von Natur und Landschaft erhalten bleiben.

Durch die Planung sind, nach jetzigem Kenntnisstand, – zusammenfassend betrachtet – keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, sofern die in der

saP beschriebenen Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden.

8 Referenzliste und verwendete Quellen

Klimadiagramm für Karlskron, unter: www.climate-data.org [Abfrage: August 2024]

Baugrunderkundung zur asphaltierten Fläche, Scherm Gruppe in Probfeld; Ersteller: TAUW GmbH, Regensburg [Stand: 17.10.2024]

Baugrunderkundung zur geplanten Erweiterung der Autostellplatzfläche sowie der geplanten Bahngleise, Scherm Gruppe in Probfeld; Ersteller: TAUW GmbH, Regensburg [Stand: 17.10.2024]

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: Bayerischer Denkmal-Atlas [Abfrage: August 2024]

Bayerisches Landesamt für Umwelt: Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, ABSP Landkreis Neuburg-Schrobenhausen [Stand: August 1998]

Bayerisches Landesamt für Umwelt: Karla.Natur [Abfrage: 27.08.2024]

Bayerisches Landesamt für Umwelt: Biotopkartierung Bayern (Flachland) nach: fin-nat.bayern.de/finweb/ [Abfrage: August 2024]

Bayerisches Landesamt für Umwelt: FIN-WEB nach: lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm [Abfragen: August 2024]

Bayerischen Landesamts für Umweltschutz: Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete [Abfrage: August 2024]

Bayerisches Landesamt für Umwelt: Umweltatlas, nach www.umweltatlas.bayern.de [Abfragen: August 2024]

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat: BayernAtlas, nach www.geoportal.bayern.de/bayernatlas/plus [Abfragen: August 2024]

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hrsg.): Landesentwicklungsprogramm Bayern nach www.landesentwicklung-bayern.de [Stand: 01.01.2020]

Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zur Erweiterung des Betriebsgeländes der Firma Scherm in Probfeld, WipflerPLAN, Pfaffenhofen a.d. Ilm [Stand 27.08.2024]

Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Bestehendes Gewerbe- und Sondergebiet Probfeld - Neuaufstellung“ und zur 2. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbe- und Sondergebiet Probfeld“ im Ortsteil Probfeld in der Gemeinde Karlskron, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen; Ersteller: Ingenieurbüro Kottermair GmbH, Altomünster [Stand: 22.07.2025]

Verkehrsuntersuchung zur FNP-Änderung, BP Nr. 46 – Bestand und Nr. 30 Erweiterung; Gemeinde Karlskron; Ersteller: Planungsgesellschaft Stadt-Land-Verkehr GmbH, Regensburg [Stand 18.07.2025]